

# Altersvorsorgevollmacht

Sollte ich,

aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung meine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können (fehlende Geschäftsfähigkeit) oder in meiner natürlichen Einsichtsfähigkeit derart beeinträchtigt sein, dass ich nicht mehr im Stande bin, mein Selbstbestimmungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten wirksam auszuüben (mangelnde Einwilligungsfähigkeit), so bevollmächtige ich gemäß § 1896 II 2, 185, 164 ff. BGB mit sofortiger Wirkung folgende Person(en), mich in allen Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten bei und gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten ohne jede Ausnahme zu vertreten, und zwar im gesamten Umfang, indem eine rechtsgeschäftliche Vertretung überhaupt zulässig ist und Entscheidungen für mich und an meiner Stelle ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichts zu treffen und diese auszuführen beziehungsweise zu vollziehen:

Sollte die oder eine der Vorgenannten Personen an der Ausübung der Vollmacht verhindert sein oder sich weigern, eine derartige Verantwortung zu übernehmen, so bestimme ich an dessen Stelle zum Ersatzbevollmächtigten:

Diese Vollmacht, die dem beziehungsweise den Bevollmächtigten weitgehend und umfassend Befugnisse einräumt, umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

I. Im vermögensrechtlichen Bereich

1. die Befugnis, von den auf meinen Namen lautenden Konten bei Banken und Sparkassen Geldbeträge abzuheben, um eine ambulante Versorgung durch soziale Dienste, einen Krankenhausaufenthalt oder Aufenthalt in einem Pflegeheim einschließlich der Arztkosten zu bezahlen.
2. die Befugnis, für den Fall einer dauernden Unterbringung, meine Wohnung aufzulösen, das Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnungseinrichtung zu veräußern. Soweit testamentarisch bestimmte Gegenstände meinen Erben vermacht worden sind, sind diese Gegenstände zurückzubehalten und nach meinem Tode den Erben auszuhändigen.

3. die Ermächtigung, das in meinem Eigentum stehende Haus/Wohnung/Grundstück (Straße, Nummer) an einen Dritten zum marktüblichen Preis zu veräußern.

4. Jeder, der von mir Bevollmächtigter ist, ist berechtigt, Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen oder ambulanten Pflegediensten abzuschließen.

## II. Im Bereich der gesundheitlichen Fürsorge und des Selbstbestimmungsrechts

1. die Aufenthaltsbestimmung, vor allem die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt oder die Aufnahme in einem Krankenhaus.

2. die Entscheidung über freiheitsentziehende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie zum Beispiel das Anbringen von Bettgittern, das Fixieren mit einem Gurt oder anderen mechanischen Vorrichtungen, sowie die Verabreichung betäubender Medikamente.

3. die Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erheblich unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen haben oder haben können.

4. die Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Behandlungen oder Eingriffen, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährlichen Maßnahmen handelt oder nicht.

5. die Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, wenn ich wegen irreversibler Bewusstlosigkeit, wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns (Decerebration) oder wegen dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder wegen schwerster – nicht behebbarer – Schmerzzustände außer Stande bin, ein menschenwürdiges, das heißt für mich erträgliches und weitgehend beschwerdefreies, bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung zu führen, oder wenn das Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Lauf genommen hat beziehungsweise die traumatische Schädigung irreversibel ist.

6. die Entscheidung darüber, ob nach meinem Tod zu Transplantationszwecken Organe entnommen werden dürfen.

7. die Kontrolle darüber, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsfähigkeit eine angemessene Betreuung zukommen lassen, die auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst. Das Krankenhaus, die Ärzte sowie das Pflegepersonal sind

verpflichtet, bei Abbruch der Behandlung die ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen auf die Leidhilfe zu beschränken. Vor allem sind sie verpflichtet, Schmerzen, Atemnot, unstillbaren Brechreiz, Erstickungsangst oder vergleichbaren schweren Angstzuständen entgegenzuwirken, selbst wenn mit den palliativen Maßnahmen das Risiko einer Lebensverkürzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, den beziehungsweise die Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufzuklären, um die Entscheidung über eine Behandlung, einen Eingriff oder einen Behandlungsabbruch zu ermöglichen. Ich entbinde insoweit die zuständigen Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Die Feststellung, dass ich wegen Krankheit oder aufgrund meiner körperlichen oder geistigen Verfassung außerstande bin, meine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen, muss in jedem Fall von einem Arzt getroffen werden. Gleiches gilt für die Feststellung, ob eine Schädigung irreversibel ist oder ob eine Erkrankung zum Tode führen wird.

Ich bin mir der Tragweite dieser Vollmacht bewusst und habe mich über die rechtlichen Folgen informiert. Diese Vollmacht habe ich freiwillig und unbeeinflusst im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst. Ich bin von meiner Rechtsanwältin Silke Wolfgart, Ostpreußenweg 9, 31737 Rinteln, die sich davon überzeugt hat, dass ich diese **Altersvorsorgevollmacht** im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte verfasst habe, eingehend über Inhalt und Tragweite der **Altersvorsorgevollmacht** belehrt worden.

Rinteln, den

---